

## **Kampagne von Anthropoi Selbsthilfe „Abgeordnete aufrütteln – Bessere Teilhabe jetzt!“**

<http://anthropoi-selbsthilfe.de/service/bundesteilhabegesetz/>

August 2016

### **Musterbrief an die Mitglieder des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Soziales**

Bitte Text kopieren und auch die „Lücken“ im ersten Absatz ausfüllen.

Betreff: Forderung nach einem besseren Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...,

als Elternteil eines Menschen mit einer geistigen Behinderung wende ich mich heute an Sie als Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Soziales und bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Unser Kind ist ..... Jahre alt und lebt in dem anthroposophisch ausgerichteten LebensOrt ..... in ..... . Wir haben diese Einrichtung zusammen mit unserem Kind vor ..... Jahren ausgesucht. Maßgebend dafür war besonders, dass wir gemeinsam hofften, dass die Teilnahme an der in diesem LebensOrt gelebten Gemeinschaft mit den vielen Kultur- und Freizeitangeboten und mit ihrer Einbindung in das Umfeld unserem erwachsenen Kind ein würdevolles und zufriedenes Leben ermöglichen würde. Wichtig war uns dabei auch das bewusste Leben mit den christlichen Jahresfesten und den Rhythmen von Tages-, Wochen- und Jahresablauf. Dieser Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Unser Kind fühlt sich in der Gemeinschaft zu Hause. Diese gibt ihm Sicherheit und das gute Gefühl des Dazugehörens. Wir sehen hier gelebte Inklusion.

Das Bundeskabinett hat am 28.06.2016 sowohl den Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz als auch für das Pflegestärkungsgesetz III vorgelegt. Beide befinden sich nun in der parlamentarischen Beratung. In den Begründungen und Erläuterungen der Gesetzentwürfe wird ausgeführt, dass beide Gesetze die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft verbessern und deren Selbstbestimmung stärken sollen. Auch soll die Reform niemanden schlechter stellen als nach dem geltenden Gesetzen. Ich erkenne an, dass die vom Kabinett beschlossenen Gesetzestexte durchaus für viele Menschen mit Behinderung verschiedene Verbesserungen enthalten. Ich sehe aber auch, dass gleichzeitig den Menschen mit geistiger Behinderung zum Teil gravierende Nachteile drohen, wenn die beiden Gesetze nicht deutlich nachgebessert werden.

Zunächst möchte ich auf die vielen Stellungnahmen zu den beiden Gesetzen Bezug nehmen, die seit dem Bekanntwerden des ersten Arbeitsentwurfs für ein neues BTHG im Dezember 2015 bis heute von den verschiedenen Verbänden und Zusammenschlüssen behinderter Menschen und Einrichtungsträger veröffentlicht worden sind. Hier seien stellvertretend nur die Stellungnahmen des Deutschen Behindertenrats/Verbändebündnisses, des Paritätischen, der fünf Fachverbände oder unserer Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen genannt. Deren Kritik an den beiden Gesetzesvorlagen mache ich mir zu Eigen.

Einige der Kritikpunkte möchte ich hier beispielhaft noch einmal konkret ansprechen:

### **Kein Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von Leistungen der Eingliederungshilfe:**

§ 99 SGB IX Regierungsentwurf (RegE) bestimmt als Voraussetzung für einen Anspruch auf den Bezug von Eingliederungshilfe das Vorliegen einer Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maß. Diese ist nach seinem Abs. 1 Satz 2 nur dann gegeben, wenn in mindestens 5 von 9 in Abs. 2 aufgezählten maßgebenden Lebensbereichen Ausführungen von Aktivitäten nur mit personeller oder technischer Unterstützung möglich sind. Diese allein quantitative Betrachtung widerspricht auch nach Meinung der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention vollständig dem Verständnis von Behinderung, das der ICF und dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO zugrunde liegt.

Die auf den breiten Protest hin zusätzlich aufgenommene Möglichkeit, bei Vorliegen von Hilfebedarf in weniger als 5 der genannten Lebensbereiche dem Leistungsträger ein Ermessen bei der Bewilligung einzuräumen, reicht angesichts der dadurch bewirkten Abhängigkeit vom jeweiligen Mitarbeiter des Leistungsträgers und der zu erwartenden Streitigkeiten über den Rahmen des Ermessens nicht. Menschen mit geistiger Behinderung benötigen einen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen.

**Ich fordere deshalb die ersatzlose Streichung von § 99 Abs. 1 Satz 2 BTHG.**

### **Recht auf Sparen auch für Menschen mit geistiger Behinderung:**

Das BTHG soll die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht heraus hin zu einem eigenständigen Teilhaberecht führen. Verbunden damit wird für Menschen mit eigenem Erwerbseinkommen die Möglichkeit, größere Anteile davon als bisher für sich zu behalten und in Grenzen eigenes Vermögen aufzubauen. An den Vorteilen dieser Neuerung wird unser Kind wie nahezu alle Menschen mit geistiger Behinderung nicht partizipieren, da es auch in Zukunft nur über ein geringes Einkommen aus der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit in der WfbM verfügen wird. Es wird deshalb auch in Zukunft Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen – verbunden mit den sehr engen Vermögensgrenzen (2600 Euro) des SGB XII.

Auch muss der Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemäß des bisherigen §27 b SGB XII erhalten bleiben, um ein Mindestmaß an Eigenständigkeit bei der Erfüllung persönlicher Wünsche sicher zu stellen.

**Ich fordere, dass auch Menschen, welche Grundsicherung erhalten, das Recht bekommen, einen nennenswerten Betrag für private Wünsche anzusparen zu können.**

### **Recht auf selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes:**

Neben dem notwendigen Lebensunterhalt wird unser Kind zukünftig auch Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten. Die für die Unterkunft im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kostenbeiträge werden in den wenigsten Fällen ausreichen, die heute aus dem Pflegesatz heraus finanzierten Kosten des Wohnens im LebensOrt im bisherigen Rahmen zu finanzieren. Die als Bezugsgröße angeführten durchschnittlichen Kosten eines Einpersonenhaushalts plus maximal 25 Prozent decken im Zweifelsfall nicht einmal die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in einem LebensOrt. Man denke nur an die zusätzlichen Kosten durch notwendige Mitarbeiter Räume, den Brandschutz oder Hygienevorgaben. Wie aber zukünftig die Kosten des darüber hinaus gehenden Raumbedarfs in einem LebensOrt für seine Bewohner z.B. für Therapien oder gemeinschaftliche Veranstaltungen, gedeckt werden sollen, lässt sich dem Gesetz nicht zweifelsfrei entnehmen. § 42 b SGB XII in der ab 2020 geltenden Fassung lässt hier viele Fragen offen.

Ich halte hier das Entstehen von Leistungslücken für mehr als nur wahrscheinlich. Zudem ist damit zu rechnen, dass es zu langwierigen negativen Kompetenzstreitigkeiten und Prozessen zwischen den verschiedenen Trägern der Eingliederungshilfeleistungen und der Grundsicherung kommen wird. Leidtragende werden die Menschen mit Behinderung sein. **Hier muss deutlich nachgebessert werden.**

Der Bestand der LebensOrte als einer vom Bewohner selbst gewählten Form gemeinschaftlichen Wohnens und Lebens muss unabhängig von den jeweils dort lebenden Menschen gewährleistet werden. Dazu gehört, dass auch erst zukünftig einziehende Menschen mit Behinderung Anspruch auf die Leistungen haben, die durch den Bestandsschutz bis jetzt nur für bisherige Bewohnern garantiert werden soll.

**Ich fordere deshalb diesen Bestandsschutz für die Einrichtung, nicht nur für deren derzeitige Bewohner.**

#### **Kein Vorrang der Hilfe zur Pflege vor der Eingliederungshilfe:**

Große Sorge bereitet mir § 91 Abs. 3 SGB IX RegE. Ich halte es nicht für gerechtfertigt, zukünftig Hilfe zur Pflege Vorrang vor der Eingliederungshilfe zu geben. Hierbei würden die völlig unterschiedlichen Zielrichtungen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege übersehen. Teilhabe umfasst andere und deutlich mehr Lebenssachverhalte als Pflege. Da, wo sie sich überschneiden, wäre es vielmehr sachgerecht, die Hilfe zur Pflege als Teil der Eingliederungshilfe zu sehen. Der Begriff häusliches Umfeld ist sehr unklar. Für mich ist es durchaus denkbar, dass nach der Abschaffung der Unterscheidung zwischen stationärem, teilstationärem und ambulanten Wohnen zukünftig auch das Wohnen in einer Gemeinschaft als häuslicher Bereich gewertet wird. Auch besteht die Gefahr, dass der Träger der Eingliederungshilfe bemüht sein wird eine Bewertung zu erreichen, dass der pflegebedürftige Mensch in den Räumen der Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht mehr ausreichend versorgt werden kann, so dass dieser in ein Pflegeheim wechseln muss, § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX RegE. Das Recht aus Art. 19 UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf selbstbestimmte Wahl des Aufenthalts bliebe so gänzlich auf der Strecke.

**Ich fordere die Einbeziehung von Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderung als Teil der Eingliederungshilfe.**

#### **Bedarfsgerechte Pflegeleistungen in allen Wohnformen der Eingliederungshilfe:**

Unhaltbar finde ich, dass die ungerechte bisherige Regelung in § 43 a SGB XI RegE übernommen werden soll, wonach auch zukünftig in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe lebende pflegebedürftige Menschen – statt die sich aus § 43 SGB XI ergebenden Leistungen zu bekommen – lediglich maximal einen Anspruch auf 266 Euro haben sollen. Dies ist meines Erachtens eine eindeutige Diskriminierung im Sinne von Art. 5 UN-BRK. Menschen, welche in dem LebensOrt in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, erhalten bisher dort den vollen Pflegesatz aus § 36 SGB XI. Nach § 43a Satz 3 SGB XI RegE soll die genannte Einschränkung nun auch für die Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gelten. Ich befürchte sehr, dass unserem Kind damit die finanzielle Basis für den Verbleib in dieser Wohngemeinschaft entzogen wird, so dass es zurück in die Wohngruppe ziehen muss. Dies halte ich für nicht akzeptabel (s. Art 19 UN-BRK).

**Ich fordere anstelle einer Pauschalisierung ungeschmälernte Pflegeleistungen für alle Wohnformen der Eingliederungshilfe.**

#### **Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderung:**

Als einen schweren Verstoß gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik aus Art. 27 UN-BRK sehe ich die Aufrechterhaltung der Forderung nach einem Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Voraussetzung dafür, Leistungen für eine Förderung im Berufsbildungsbereich oder in einer WfbM zu erhalten, s. §§ 57, 58, 219 SGB IX RegE. Menschen, auf die dies zutrifft, müssten deshalb weiterhin in einer besonderen Gruppe betreut und gefördert werden, mit der Besonderheit, weder Anspruch auf ein Arbeitsentgelt noch nach 20-jähriger Zugehörigkeit zur WfbM Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente oder bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Anspruch auf die Altersrente zu haben. Dies empfinde ich als sehr ungerecht, diskriminierend und im klaren Widerspruch zum Geist der UN-BRK. Der Teilhabegedanke wird hier völlig außer Acht gelassen

zugunsten einer wirtschaftlichkeitsbezogenen Sichtweise.

**Ich fordere die Möglichkeit der Teilhabe aller Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.**

Diese vorgenannten Punkte habe ich hier beispielhaft aufgeführt. Es gibt noch viele andere Punkte, die von den Behindertenverbänden in den Anhörungen und schriftlich kritisiert worden sind, neben solchen Änderungen, die positiv hervorgehoben wurden.

Ich verstehe, dass die jeweiligen Leistungsträger im Interesse aller bemüht sind, die Belastung der öffentlichen Kassen mit Sozialausgaben einzudämmen. Angesichts der durch die Bundesrepublik übernommenen Verpflichtungen aus der UN-BRK darf dies aber nicht zu Lasten der Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderung gehen, insbesondere derjenigen mit einer geistigen Behinderung, welche mit mehr als 500.000 den Großteil der insgesamt etwa 850.000 Menschen ausmachen, welche auf Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Meine Bitte an Sie ist es, dem vorliegenden Entwurf so nicht zuzustimmen. Machen Sie Ihren Einfluss geltend für ein besseres Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen